

An die deutschen Mitglieder  
des Europäischen Parlaments

Frankfurt, 21. Februar 2014

**Abstimmung über das 4. Eisenbahnpaket;  
Keine Einschränkung des Streikrechts**

Sehr geehrtes Mitglied des Europäischen Parlaments,

in der nächsten Woche werden Sie im Europäischen Parlament in erster Lesung über das sogenannte 4. Eisenbahnpaket abstimmen. Teil des Eisenbahnpakets ist der Grosch Report (A7-0034/2014) zum Vorschlag der Kommission zur Änderung der Verordnung 1370/2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße im Zusammenhang mit der Öffnung der Binnenmärkte für Schienenverkehrsdienstleistungen (COM(2013)28).

Hierzu hat der Verkehrsausschuss anlässlich seiner Sitzung am 17.12.2013 eine Änderung beschlossen, bei der es sich nach Auffassung der EVG um einen unzulässigen Eingriff in das Streikrecht darstellt. Nach dem Änderungsantrag Nr. 16 sollen die Mitgliedsstaaten verpflichtet sein, ein „Mindestleistungsniveau“ während Streiks im öffentlichen Verkehr zu gewährleisten.

Eine solche Verpflichtung ist ein unzulässiger Eingriff in das Streikrecht.

Beim Recht auf Streik handelt es sich um ein durch die Europäischen Union und andere internationale Institutionen anerkanntes Grundrecht. Auch nach Art. 9 Abs. 3 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland genießt das Streikrecht besonderen verfassungsrechtlichen Schutz.

Die EU hat insoweit auch ohnehin nicht das Recht in das durch die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland geschützte und durch sie garantierte Streikrecht einzugreifen, da nach Art. 153 Abs. 5 VAEU keine Kompetenzzuständigkeit der EU zur Regulierung des Streikrechts besteht. Dieses ist ausdrücklich aus dem Zuständigkeitsbereich der EU ausgenommen.

Unabhängig davon garantieren auch die Grundrechtecharta der EU durch Art. 28, wie auch verschiedene ILO-Konventionen, die Koalitionsfreiheit einschließlich des Streikrechts als fundamentales Recht der Arbeitnehmer.

Sowohl die verschiedenen Regelungen der ILO als auch das deutsche Arbeitskampfrecht erkennen dabei an, dass bei einem Streik gewisse Notdienste gewährleistet sein müssen, wenn dies erforderlich ist.

Hierbei geht es aber nur um echte Notdienstarbeiten, die die Versorgung mit lebenswichtigen Diensten und Gütern sicherstellen, wobei ein strenger Maßstab anzulegen ist, damit nicht unter dem Deckmantel des Notdienstes die Aufrechterhaltung des Normalbetriebes weitergeführt und rechtlich erzwungen werden kann.

Hiervon weicht der zitierte Änderungsantrag des Verkehrsausschusses jedoch ganz erheblich ab. Danach muss ein „Mindestleistungsniveau“ während eines Streiks im öffentlichen Verkehr gewährleistet werden. Dies bedeutet, dass im Ergebnis ein eingeschränkter Normalverkehr aufrechterhalten werden müsste, wobei völlig unbestimmt bleibt, in welchem Umfang dann eine Arbeitsniederlegung überhaupt noch rechtlich zulässig sein soll.

Die Verpflichtung zur Aufrechterhaltung eines „Mindestleistungsniveaus“ ist ein völlig unverhältnismäßiger und somit rechtswidriger Eingriff in das Streikrecht. Ohne die Möglichkeit wirksamer Arbeitskampfmaßnahmen besteht keine Verhandlungspartität.

Die EVG und ihre Mitglieder haben bei Arbeitskampfmaßnahmen im Rahmen des Möglichen immer auch angemessen auf die Interessen der Fahrgäste Rücksicht genommen. Für die vom Verkehrsausschuss nunmehr eingebrachte Änderung besteht daher auch unter dem Gesichtspunkt der Daseinsvorsorge und dem Gemeinwohlinteresse keinerlei Handlungsbedarf. In der Vergangenheit ist es zudem immer gelungen, angemessene Notdienstvereinbarungen abzuschließen soweit dies erforderlich war.

Es drängt sich daher die Vermutung auf, dass hier unter dem Vorwand der Schaffung einheitlicher Rahmenbedingungen aus rein wirtschaftlichen Interessen zu Lasten der Arbeitnehmer gravierend in Verhandlungsparitäten eingegriffen werden soll.

Der Änderungsantrag Nr. 16 des Verkehrsausschusses verstößt im Ergebnis sowohl gegen EU Normen als auch insbesondere gegen Art. 9 Abs. 3 des Grundgesetzes, der Einschränkungen des Streikrechts nur im Umfang von echten Notdienstarbeiten zulässt.

Bei einer Annahme des durch den Verkehrsausschuss eingebrachten Änderungsantrages Nr. 16 sieht sich die EVG daher gezwungen, hiergegen alle möglichen rechtlichen Schritte zu prüfen und vor nationalen und internationalen Gerichten einzuleiten.

Für das Europäische Parlament sollte eine Gesetzesänderung, die fundamentale Grundrechte wie das Arbeitskampfrecht missachtet, unakzeptabel sein. Die EVG aber auch die Bürger der EU erwarten, dass die EU die Öffnung der Märkte nicht zum Abbau von Arbeitnehmerrechten missbraucht sondern dass sich die Abgeordneten des EP aktiv für faire und soziale Arbeitsbedingungen einsetzen.

Wir bitten Sie daher, neben unseren bestehenden und Ihnen bekannten Einwänden zum 4. Eisenbahnpaket den Änderungsantrag Nr. 16 des Grosch-Reports auf jeden Fall abzulehnen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Alexander Langer". The signature is written in a cursive style with a long, sweeping underline that extends to the right.